Gemeinde Erlabrunn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 16.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	im Bürgerhof

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	BV 2026/8E - Antrag auf Baugenehmigung, Abbruch eines Nebengebäudes, Anbau einer Überdachung, FlNr. 445, Gartenweg 3	BV/990/2026
2	Wald - Antrag auf Hieb von Bäumen, FlNr. 5062, 5275/1, 5275	BV/979/2026
3	Straßenrecht - Entscheidung über den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen - Erlass eines Halteverbotes, Schulstraße - Entfernung eines Parkplatzes, Würzburger Straße 7 - Radfahrweg, Falkenburgstraße	BV/991/2026
4	Kinderbetreuung - Vorstellung der Ergebnisse der Bedarfsabfrage, Entscheidung über mögliche Buchungs-/Öffnungszeiten, weitere Informationen	HA/436/2026
5	Informationen und Termine	BGM/617/2026

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Benkert, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Emmerling, Peter
Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.
Hessenauer, Katja
Jahn, Inge
Kessel, Jörg
Klüpfel, Christian
Ködel, Jürgen 2. BGM
Langhans, Eva
Müller, Sabine
Schuh, Fabian
Teubel, Manuela ab 19:17 Uhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hüblein, Mario

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

Zu Tagesordnung und Ladung wurden keine Einwände erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 BV 2026/8E - Antrag auf Baugenehmigung, Abbruch eines Nebengebäudes, Anbau einer Überdachung, FlNr. 445, Gartenweg 3

Die Antragstellerin beantragt im Rahmen des Bauantrags den Abbruch eines Nebengebäudes sowie die spätere Errichtung einer entsprechenden Überdachung. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zugeordnet. Insofern muss eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhaben sicherstellen zu können. Andernfalls werden öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Seitens der Antragsteller wird angeführt, dass das Vorhaben dem privilegierten Vorhaben „Landwirtschaft“ dient. Hierzu wird dargelegt, dass die spätere Überdachung als Unterstand für Anhänger, Material zum Zaunbau sowie als Stellplatz für landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge dienen soll.

Gemäß § 201 BauGB ist die Landwirtschaft im Sinne des BauGB wie folgt definiert:

> *„Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“*

Entsprechende Angaben hierzu liegen gegenwärtig nicht vor. Ferner obliegt es auch dem Landratsamt Würzburg als Untere Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde die Landwirtschaftseigenschaft final festzustellen.
Aufgrund der vorliegenden Sachlage kann die Landwirtschaftseigenschaft im Sinne des § 201 BauGB aus Sicht der Gemeinde angenommen werden, sodass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt werden könnte.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 2 Wald - Antrag auf Hieb von Bäumen, FlNr. 5062, 5275/1, 5275

Mit Antrag vom 17.04.2024 wandte sich der Eigentümer des Grundstücks erstmalig an die Gemeinde Erlabrunn. Mit Beschluss vom 13.06.2024 wurde das Begehren des Antragsstellers abgelehnt.

In Folge dessen wurde das Landratsamt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der

Gemeinde Erlabrunn mit der Prüfung der Ermessensentscheidung beauftragt. Hierzu nahm die Gemeinde Erlabrunn mit Schreiben vom 21.08.2024 Stellung.

Das Landratsamt Würzburg schloss das Verfahren mit Schreiben vom 18.02.2025 ab, indem es die Rechtauffassung der Gemeinde Erlabrunn bestätigte und die fehlerfreie Ermessensausübung bekräftigte.

Mit Antrag vom 05.09.2025 wurde der Hieb von mehreren Bäumen zur Schaffung einer Schneise beantragt. Dieser Antrag wurde am 18.09.2025 im Gemeinderat behandelt und die Einsichtnahme im Rahmen des Waldganges beschlossen.

Die Inaugenscheinnahme fand im Rahmen des Waldganges 2026 statt. Hierzu war der Antragsteller beigeladen. Infolge der Inaugenscheinnahme hat nun der Gemeinderat, auf Basis der Inaugenscheinnahme, über den Antrag vom 05.09.2025 final zu entscheiden.

Im Gemeinderat wurde diskutiert und beraten, ob dem Antrag aufgrund der Inaugenscheinnahme zugestimmt werden kann. Es wurde nochmals dargelegt, dass seitens des Antragstellers die Bäume auf dem gemeindlichen Grundstück entfernt werden sollen. Hierzu erging folgender

Beschluss:

Dem Antragsteller wird erlaubt auf dem nicht ausgebauten und auch nicht auszubauenden Weg die Bäume gemäß dem Antrag vom 05.09.2025 zu entnehmen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 7 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3	**Straßenrecht - Entscheidung über den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen** **- Erlass eines Halteverbotes, Schulstraße** **- Entfernung eines Parkplatzes, Würzburger Straße 7** **- Radfahrweg, Falkenburgstraße**

Schulstraße, Erlass eines Halteverbotes:
Im Rahmen der letzten Sitzung des Gemeinderats im Juni wurde seitens einer Gemeinderätin der Erlass eines abs. Halteverbots im Bereich der Schulstraße, Ecke Würzburger Straße, im Bereich der dort befindlichen Gebäudemauer beantragt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aus Sicht der Antragstellerin es hier regelmäßig zu gefährlichen Situationen gekommen ist, da dort parkende Autos den abbiegenden Verkehr behindern.

Gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken im Bereich von fünf Metern von den Kreuzungspunkten der Straßen unzulässig. Eine entsprechende Darstellung liegt anbei. Sollte über den darüberhinausgehenden Bereich (blauer Bereich, ca. 7,50 Meter) ein Parkverbot erlassen werden, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Eine Vorortbesichtigung mit dem Verkehrsberater der PI Würzburg-Land fand im Vorfeld der Sitzung statt. Der Sachverhalt, insbesondere die Ergebnisse der Besprechung mit dem Verkehrspolizisten, wurde vorgetragen. Hierbei teilten die Gemeinderäte mit, dass, sofern man sich für einen Sägezahn entscheidet, ein Sägezahn bis an den vorderen Beginn der Schulstraße angedacht wäre. Andere Stimmen aus dem Gemeinderat äußerten sich dahingehen, dies nicht zu befürworten.

Würzburger Straße 7, Entfernung eines Parkplatzes:
Ebenfalls wurde in der letzten Sitzung beantragt, dass der Parkplatz vor der Würzburger Straße 7 entfernt wird, weil hierdurch der Bus aus Margetshöchheim kommend in den Gegenverkehr ausweichen muss und es hierbei zu gefährlichen Situationen mit aus der Brunnengasse kommenden Personen oder Kindergartenkindern kommen könnte.

Eine Vorortbesichtigung mit dem Verkehrsberater der PI Würzburg-Land fand im Vorfeld der Sitzung statt.

Hierbei gab der 1. Bürgermeister bekannt, dass im Bereich der Würzburger und Zellinger Straße das dort aufgestellte Messgerät Messungen vorgenommen hat. Hierbei war das Ergebnis, dass 99,5% aller Messungen schneller als die vor Ort erlaubte Schrittgeschwindigkeit waren.
Aus dem Gemeinderat wurde mehrfach dargelegt, dass das Ausweichen des Busses unter hierbei angenommener Beeinträchtigung des Gehweges ausschlaggebend ist. Hierzu wurde erwidert, dass seitens des Verkehrsberaters der Polizei mitgeteilt wurde, dass die entsprechenden Grünflächen zurückzuschneiden sind und das dort vorhandene Buschwerk ebenfalls zurückzunehmen ist, um die Einsehbarkeit der Personen aus dem Brunnenweg zu erhöhen. Insofern legte der Gemeinderat das Für und Wider der Entfernung des Platzes dar und es wurde die Vertagung beantragt, bis ein Angebot hinsichtlich der ruhenden Verkehrsüberwachung vorliegt.

Falkenburgstraße, Radfahrweg:
An dieser Stelle haben sich in den letzten sechs Jahren drei Unfälle gem. den Aufzeichnungen der Polizei ereignet. Somit handelt es sich um keinen Unfallschwerpunkt. Die Vor-Ort-Besichtigung ergab, dass aus Sicht des Verkehrsberaters keine Handlungsnotwendigkeit besteht, da die Kreuzung weit einsehbar und auch bereits im Vorfeld deutlich erkennbar ist und das dort zu beachtende Rechts vor Links sachnotwendig ist. Er empfahl dort keine Handlungsalternativen.

Kreuzung Riemenschneiderstraße/Offentalstraße:
Hierbei wurde an die Verwaltung die Bitte gerichtet, im Bereich der Offentalstraße abwärts kommend aus der Riemenschneiderstraße einen Verkehrsspiegel zu errichten, um die bergaufwärts fahrenden Fahrzeuge früher erkennen zu können, da ein Ausweichen zumeist aufgrund der Parksituation vor Ort nicht möglich ist. Hierzu wurde im Rahmen der Vorbesichtigung durch den Verkehrsberater dargelegt, dass aus Sicht des Polizisten ebenfalls aufgrund der Breite der Straße und der klaren Verkehrsregelung durch das Rechts vor Links kein Handlungserfordernis besteht.

Beschlüsse:

Zur Schulstraße:
1. Die Gemeinde Erlabrunn ordnet auf Basis des Vorschlags des Verkehrspolizisten einen Sägezahn über die gesamte Länge an.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 11

2. Seitens der Gemeinde Erlabrunn wird festgestellt, dass an dieser Stelle kein Handlungsbedarf besteht.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5

Zur Würzburger Straße:
Die Entscheidung über diesen Teiltagesordnungspunkt wird vertagt. Es ist ein Angebot hinsichtlich der Teilnahme an der Überwachung des ruhenden Verkehrs einzuholen.

mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 5

Falkenburgstraße:
Es wird festgestellt, dass hinsichtlich des Kreuzungsbereichs Falkenburgstraße keine Handlungsnotwendigkeit besteht.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Zur Kreuzung Riemenschneiderstraße/Offentalstraße:
Die Gemeinde Erlabrunn stellt fest, dass an dieser Stelle keine Handlungserfordernis besteht und kein Spiegel errichtet wird.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 4 Kinderbetreuung - Vorstellung der Ergebnisse der Bedarfsabfrage, Entscheidung über mögliche Buchungs-/Öffnungszeiten, weitere Informationen

Es berichtet der 1. Vorsitzende des Trägervereins. Die Sitzungsleitung übernimmt der 2. Bürgermeister.

Ziel der Vorstandschaft des St. Elisabethen-Verein Erlabrunn e.V. ist die Sicherstellung der bestmöglichen Betreuung der ortsansässigen Kinder und Unterstützung der zugehörigen Familien durch moderne, familienfreundliche und an die Bedürfnisse Berufstätiger angepasste Betreuungsangebote.

Aktuell sind die Öffnungszeiten lt. Homepage
Montags bis donnerstags 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die tatsächlichen Öffnungszeiten sind derzeit
Montags bis donnerstags 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitags 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Bei einem Beratungsgespräch mit der Fachberaterin der Caritas Würzburg wurden die Themen Finanzsituation des Vereins, Personalsituation in der Kita und Wirtschaftlichkeit ausgiebig besprochen.

Ein Vorstandsbeschluss in Abstimmung mit der Kita-Leitung hieraus ist es, die Gruppe Sternschnuppen (ca. 2 – 3,5 Jahre) ab September 2026 vorerst geschlossen zu halten. Dies hat den Vorteil, dass in den einzelnen Gruppen mehr Personal eingesetzt werden kann. Dadurch soll bei Personalmangel (Krankheit, Fortbildung, Überstundenabbau etc.) eine Schließung der übrigen Gruppen weitestgehend verhindert werden. Der freiwerdende Gruppenraum wird in das pädagogische Konzept positiv mit eingebaut und flexibel mitgenutzt.

Darüber hinaus ist auf Grundlage einer Bedarfsabfrage bei den Eltern hinsichtlich der gewünschten Buchungszeiten insbesondere zu prüfen, inwieweit die Betreuung in den Randzeiten wirtschaftlich und kommunalpolitisch vertretbar ist.

Dieses Ergebnis der Abfrage liegt dem Gemeinderat vor. Da zukünftig voraussichtlich auch Defizitübernahmen erforderlich sein werden (siehe hierzu den Defizitvertrag), hat der Gemeinderat hier über die Öffnungszeiten und somit auch über die Wirtschaftlichkeit des Betreuungsangebotes zu entscheiden.

Die Bedarfsabfrage wird jährlich durchgeführt, so dass bei erhöhtem Bedarf auch die tatsächlichen Öffnungszeiten angepasst werden können.

Seitens der anwesenden Vorstände des St. Elisabethen-Vereins wurde dargelegt, dass zwei Vollzeitkräfte die Betreuungszeiten zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr übernehmen und vollständig abdecken können. Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr und zwischen 15:30 Uhr und 16:00 Uhr können hierbei nicht abgedeckt werden. Dies würde Mehrkosten verursachen.

Eine Befragung zu den Buchungszeiten, bei der 38 Teilnehmer ihre Rückmeldung abgaben, ergab, dass es sowohl in den morgendlichen Stunden von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr zwei Kinder als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 15:30 Uhr und 16:00 Uhr jeweils zwei weitere Kinder gibt, die diese Zeiten buchen würden; jedoch der Großteil der befragten Eltern die Inanspruchnahme zu den wesentlichen Kernzeiten zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr vornehmen werden.

Aus Sicht der Vorstandschaft ist die Auslastung zu den Randzeit unwirtschaftlich, sodass seitens der Vorstandschaft die Verkürzung der Zeiten zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr montags bis donnerstags und freitags von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr beantragt wurde.

Die Gemeinde Erlabrunn hat über die Veränderung der Zeiten mitzubestimmen im Rahmen eines Zustimmungsrechts, welches im Rahmen des Defizitvertrages vereinbart wurde.

Beschluss:

Die Gemeinde Erlabrunn erklärt die Zustimmung zu den Öffnungszeiten
Montags bis donnerstags 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitags 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

Abstimmungsvermerke:
Aufgrund von § 49 Abs. 1 GO war 1. Bürgermeister Thomas Benkert von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 5 Informationen und Termine

A) Information zum Ergebnis der Untersuchung zweier Heizungsvarianten am Gemeindehaus Erlabrunn
Das Ergebnis der Untersuchung durch das Büro Herbert Haustechnische Planungs GmbH lag vor. Bewertet wurde Variante 1 Hybridheizung mit 1 Wärmepumpe und 1 Gasspitzenlastkessel und Variante 2 mit Einsatz von 2 Wärmepumpen und Heizstab hinsichtlich Investitions- und Betriebskosten mit einer Vorlauftemperatur von 70°C.

Herr Herbert würde dennoch empfehlen den Wärmepumpenbetrieb auf max. 60°C zu begrenzen.

Bei einem Vororttermin wurde bereits untersucht, welche Wärmeerzeugungsanlage ideal mit der bestehenden Gebäudetechnik im Gemeindehaus zusammenpasst.
Bei der stichpunktartigen Untersuchung des Proberaums und des Gemeindelagers (jetzt Musikzimmer) im Dachgeschoss zeigte sich, dass die Heizflächen im Proberaum bei einer Vorlauftemperatur von 60°C groß genug wären. Die Heizkörper im Gemeindelager (Musikzimmer) sind allerdings nicht ausreichend und müssten nachgerüstet werden.

Die Untersuchungen des Büros Herbert haben ergeben, dass die geringste Anfangsinvestition für die Anlagentechnik, die Kombination aus einer Wärmepumpe mit Gasspitzenlastkessel ist (Variante 1).
Hierbei wird die Grundlast von der Wärmepumpe abgedeckt. Die bestehenden Heizkörper benötigen allerdings eine höhere Vorlauftemperatur (70°C), weshalb darüber hinaus bei niedriger Außentemperatur (ca. unter 0 Grad) der Gaskessel zuschaltet und die Wärmepumpe abgeschaltet wird.

Den ausschließlichen Betrieb mit einer Wärmepumpe von max. 70°C Vorlauf wurde in Variante 2 beleuchtet. Die Investitions- und Betriebskosten fallen auf 20 Jahre gerechnet geringer aus, da mit einer höheren zu erwartenden Preissteigerung bei Gas in Variante 1 gerechnet wurde.
Allerdings sollte der Wärmepumpenbetrieb wie oben bereits erwähnt auf max. 60°C begrenzt werden. Und im Gemeindelager (Musikzimmer) müssten weitere Heizkörper nachgerüstet oder die jetzigen ausgetauscht werden.
Den Berechnungen liegt ein Gaspreis von 9ct/kWh zugrunde.
Als Basis der Berechnung wurde ein Energieverbrauch von 110.000 kWh/a angenommen, was bei reiner Gasheizung Betriebskosten von 9.900 € im Vergleich verursachen würde. Die jährlichen tatsächlich abgerechneten Heizkosten bei ähnlichem Verbrauch für Gas 2023/2024 betrugen 7.199 €.

Nach Rücksprache mit Herrn Herbert würde er Variante 2 empfehlen.
Nach Rücksprache mit verschiedenen Heizungsfachfirmen würden diese alle Variante 1 empfehlen, solange die Außenhülle nicht ertüchtigt wurde. Die Fachfirmen sahen auch die Heizungslüfter an der Decke im Bereich der Feuerwehr als problematisch an, Herr Herbert sah dies als unproblematisch, da man die Lüftungsstufe hochstellen oder Heizungslüfter ergänzen könnte.

Laut Gemeinderatsbeschluss soll, wenn vom Fachplaner als möglich erachtet, Variante 2 realisiert werden.
Da die Fachfirmen aber davon abraten, würden wir nach Rücksprache mit Herrn Benkert und Herrn Ködel einen zusätzlichen Heizungsfachplaner hinzuziehen, da das Büro Herbert aktuell keine Kapazitäten frei hat, um Ausschreibungsunterlagen für den Einbau der neuen Heizung zu erstellen und somit auch nochmal eine zweite Einschätzung vom Fachplaner zu erhalten.

Durch den 1. und 2. Bürgermeister wurden die Hintergründe erläutert. Der 2. Bürgermeister erläuterte, dass die Heizungsanlage wegen zeitlicher Engpässe durch das bisherige Fachbüro nicht vorgenommen werden kann. Aufgrund der Gesamtgemengelage dahingehend, dass Fachfirmen bereits signalisiert haben, dass sie die bisherige Berechnung nicht bestätigen können, bestehen seitens der Bürgermeister und des Techn. Bauamtes erhebliche Zweifel, sodass eine Fachplanung auf Basis des bisherigen Wärmebedarfs zwingend erforderlich ist.
Im Gemeinderat wurde beraten, ob die bisherige Bedarfsrechnung überflüssig ist. Dies wurde verneint, da auf dieser Bedarfsberechnung nun die konkrete Planung zur Ausschreibung erfolgt.

Beschluss:

Die Firma Dörfler erhält den Auftrag auf Grundlage der Wärmebedarfsplanung der Firma Herbert. Hierbei ist eine eigene Einschätzung der Firma Dörfler vorzunehmen. Möglichst soll eine Ausschreibung der Planung ohne Gastherme erfolgen. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die nächsten 20 Jahre ist zu erstellen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

B) Information zum Stand Einbau einer neuen PV-Anlage am Gemeindezentrum

Es wurden weitere Angebote zum Einbau einer neuen PV-Anlage (25 kWp mit Schlauchturm) angefordert. Diese sind noch ausstehend.
Die Einspeisemöglichkeit mittels Stromaggregat mit separater Steckdose wurde mit angefragt und ist möglich.
Die Speichergröße ermittelt sich wie folgt:
Jahresverbrauch (20.000 kWh)/2/365* 30 - 40% Reserve und lag unabhängig voneinander bei den angefragten Firmen zwischen 32 – 35 kWh.

Nach Vorliegen aller Angebote und Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister Herrn Benkert würde das technische Bauamt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter unabhängig von der geplanten Heizung beauftragen.

C) Würdigung des Haushalts der Gemeinde Erlabrunn 2026

Es besteht 2026 eine Freie Finanzspanne von –142.870 € bzw. eine finanzielle Bewegungsfreiheit vom -3,52%.

- In den Finanzplanjahren 2027-2029 werden etwas besserer Ergebnisse erwartet; es ergeben sich geringe freie Finanzspannen, bzw. in 2029 ein geringes Defizit. Der Verwaltungshaushalt muss in allen Finanzjahren durch eine (umgekehrte) Zuführung aus dem Vermögenshaushalt bzw. der Allgemeine Rücklage ausgeglichen werden.
- Der Stand der Schulden beträgt lt. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik) zum 01.01.2026 insgesamt 563.000 € (= 306 € je Einwohner).
- Darüber hinaus bestehen lt. Übersicht finanzielle Belastungen aus Bürgschaften (91.000 €). Nach der veranschlagten Kredittilgung in Höhe von 47.600 € wird der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich 151.400 € (= 280 € je Einwohner) betragen. Der Landesdurchschnitt 2024 des Bayer. Landesamtes für Statistik liegt bei Gemeinden der entsprechenden Größenklasse bei 807 € je Einwohner.
- Der Schuldendienst (Zins und Tilgung, 2026: 48.000 €) kann vom Haushalt der Gemeinde Erlabrunn nur durch Entnahmen aus den Rücklagen gestemmt werden. Weitere Kreditaufnahmen in den kommenden Jahren sind, trotz des eher niedrigen Schuldenstandes **vermutlich nicht genehmigungsfähig**, da der Verwaltungshaushalt bereits jetzt die nötigen Mittel für Zins und Tilgung nicht erwirtschaften kann.
- Der Stand der Rücklagen beträgt lt. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik) zum 01.01.2026 insgesamt 2.784.537 € (= 1.512 € je Einwohner). Nach der vorgesehenen Rücklagenentnahme in Höhe von 1.201.170 € wird sich der Rücklagenstand am Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 1.583.367 € (= 860 € je Einwohner) reduzieren: Die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik beträgt 41.104 € (= 1 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre).

zur Kenntnis genommen

D) Auslese aus den Geschwindigkeitsanzeigen im Ortsbereich

Im Bereich der Würzburger Straße auf Höhe der Bushaltestelle fand eine Geschwindigkeitsmessung statt. Hierbei wurde festgestellt, dass 67,8% aller gemessenen Verkehrsteilnehmer die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten haben. Die durchschnittliche Geschwindigkeit an Ort und Stelle betrug 33 km/h. Im Bereich der Zellinger Straße auf Höhe des Bürgerhofs war ebenfalls eine Geschwindigkeitsanzeige installiert. Dies kam zu dem Ergebnis, dass 99,5% der dort

gemessenen Verkehrsteilnehmer schneller als die vorgeschriebenen 7 km/h fuhren. Die durchschnittliche Geschwindigkeit an Ort und Stelle betrug 20 km/h.

E) Klimaschutz Aktionstag am 10.07.2026
Die Energieagentur Unterfranken e.V. hat in der Grundschule Erlabrunn mit den Grundschulkindern die Themen Treibhauseffekt, Sonnen-, Wind- und Wasserenergie besprochen und diese den Schülern nähergebracht.

F) Sitzung Fairtrade Steuerungsgruppe, 13.07.2026
- Faire Wochen Auftaktveranstaltung am 15.09.2026, 19 Uhr, Kulturscheune. Thema: Kleidung - Wie und wo werden eigentlich die meisten Kleidungstücke produziert?
- Erlabrunn hatte früher eine „Kleiderfabrik Pumm“. Einladung an alle noch lebenden ehemals Beschäftigten zu einem Treffen vorab und zum Auftakt am 15.09.2026.

G) Tag der Innenentwicklung des Landkreises Würzburg – 18.10.2026, 13:30 – 18:00 Uhr
- Start mit Vortrag im Bürgerhof/Kulturscheune
- Themen: Innenentwicklung und Energieberatung (Wärmepumpenspaziergang)
- Rundgang mit Beispielen Schulgebäude / Tante Erla / Würzburger Str. 39 und Zellinger Str. 13 + drei beispielhafte Einfamilienhäuser. Die Eigentümer haben dankenswerterweise ihr Einverständnis gegeben.

H) Antrag Rotes Loch
Der 1. Bürgermeister teilte mit, dass der Gemeinde ein Antrag zur Nutzung des Roten Lochs für Feierlichkeiten eines 18. Geburtstags vorlag. Dieser wurde nach Absprache zwischen dem 1. und 2. Bürgermeister abgelehnt. Diese wurde dem Gemeinderat mitgeteilt.

I) Partnerschaft Erlabrunn – Quettehou
Von Mittwoch, den 02.09. bis Montag, den 07.09.2026 werden voraussichtlich zwölf Gäste aus Quettehou in die Partnergemeinde Erlabrunn kommen.

J) Parken in der Albrecht-Dürer-Straße
Es wurde angefragt, ob man das Parken eines Kleinfahrzeuges im Bereich der unteren Albrecht-Dürer-Straße untersagen könnte, da dieses nach dem Abbiegen aus einem nahen Kreuzungsbereich die Verkehrsteilnehmer einschränkt. Hierzu wurde mitgeteilt, dass das Fahrzeug regelmäßig dort rechtmäßig parkt und die erforderlichen Abstände einhält. Sofern eine Beschränkung erforderlich ist, ist diese mittels verkehrsrechtlicher Anordnung erforderlich.

K) Schulhof
Hierzu wurde angefragt, ob im Schulhof eine Markierung für ein Ballspiel aufgebracht werden soll. Der Bürgermeister erwiderte, dass im hierzu nichts bekannt ist und bat darum, ein Beispiel darzulegen. Eine Entscheidung erfolgt im Nachgang.

L) Friedhof
Auf Nachfrage wurde bestätigt, dass die Hecke im Teilbereich des Friedhofs sehr dürr ist. Hierzu ist eine weitere Begehung im Rahmen der Planung für den Friedhof erforderlich. Hierzu soll Frau Tokarek vom Landratsamt Würzburg als Fachberaterin beigeladen werden. Ferner ist noch ein Termin mit dem Bestatter ausstehend.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert 1. Bürgermeister	Marcel Holstein Schriftführer/in